

Aktenzeichen:
2 C 51/25



Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Joachim **Lindenberg**, Heubergstr. 1a, 76228 Karlsruhe
- Kläger -

gegen

- 1) **Deutsche Post AG**, vertreten durch d. Vorstand, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn
- Beklagte -
- 2) **DHL Paket GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Charles-de-Gaulle-Straße 20,
53113 Bonn
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Teworte-Vey Simon Schumacher & Partner mbB**, Im Klapperhof 3-5, 50670
Köln, Gz.: 130/25MR

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach durch den Richter am Amtsgericht Dr. Deckers am
08.01.2026 beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Klagepartei vom 29.12.2025 wird kostenpflichtig verworfen.

Gründe:

Die Anhörungsrüge ist unzulässig, weil sie nicht die Voraussetzungen des § 321a Abs. 1 ZPO er-

füllt.

Gemäß § 321a Abs. 1 Satz 2 ZPO findet eine Rüge gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung des Gerichts nicht statt. Im Wege der Auslegung der Eingabe der Klagepartei vom 29.12.2025 ist davon auszugehen, dass mit der Rüge der Inhalt der verfahrensleitenden Verfügung vom 19.12.2025 sowie die Verhandlungsführung des durch den Kläger zugleich wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richters als solche gerügt wird. Eine Endentscheidung ist bisher nicht ergangen. Die Rüge ist deshalb unstatthaft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Deckers
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Karlsruhe-Durlach, 08.01.2026



██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig